

Erläuterungen zur Einigungsempfehlung für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Die Gewerkschaften sind mit einem klaren Ziel in diese Tarifrunde gegangen: Das gesamte Berufsfeld des Sozial- und Erziehungsdienstes sollte kräftig aufgewertet werden. Dies sollte sich in einer höheren Eingruppierung und damit einer deutlich besseren Bezahlung aller Beschäftigten niederschlagen. Rund zehn Prozent mehr Geld sollte es im Schnitt aller Beschäftigtengruppen geben. Gemessen an diesem Ziel wird die Einigungsempfehlung von vielen Kolleginnen und Kollegen als enttäuschend bewertet. Die Erwartungen waren und sind – gerade nach den beeindruckenden Streiks – deutlich höher.

Zu einer nüchternen Analyse gehört aber auch festzuhalten, dass es gelungen ist, einen Schritt in die richtige Richtung zu machen. Wenn man die Blickrichtung wechselt, kommt man auch an folgender Erkenntnis nicht vorbei: Ausgangspunkt zu Verhandlungsbeginn Ende Februar war ein klares Votum der Arbeitgeber: Sie sahen keinen Aufwertungsbedarf im SuE-Bereich, folglich sollten die Beschäftigten auch keinen Cent zusätzlich erhalten. Der nun erreichte Verhandlungsstand würde für die meisten Beschäftigtengruppen materielle Verbesserungen bedeuten.

Um die Entscheidungsfindung zu unterstützen, haben wir den komplexen Verhandlungsstand im Detail aufgearbeitet:

1. Erzieherinnen und Erzieher

1.1. Für die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern, die jetzt in Entgeltgruppe S 6 eingruppiert sind, wird eine neue Entgeltgruppe S 8a gebildet.

Das führt zu den folgenden Tabellenwerten:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
S 8a	2.422,00	2.623,00	2.824,00	3.060,00	3.260,00	3.450,00
Differenz	55,32	33,32	55,92	113,54	151,87	160,94
Differenz in %	2,34	1,29	2,02	3,85	4,89	4,89

1.2. Erzieherinnen und Erzieher mit „besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ kommen aus Entgeltgruppe S 8 und sind künftig in die neue Entgeltgruppe S 8b eingruppiert.

Das führt zu den folgenden Tabellenwerten:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8 (lang)	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 8b (reduziert)	2.550,00	2.800,00	3.050,00	3.300,00	3.550,00	3.800,00
Differenz	71,83	143,42	170,43	101,67	53,09	67,67
Differenz in %	2,90	5,40	5,92	3,18	1,52	1,81

Für die Kolleginnen und Kollegen, die in diese Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, gibt es einen zusätzlichen, positiven Effekt durch eine Reduzierung der Stufenlaufzeit. Bisher gilt für Entgeltgruppe S 8 die Regelung einer gegenüber der allgemeinen Regelung (1-3-4-4-5) verlängerten Stufenlaufzeit (1-3-4-8-10 Jahre), die dazu führt, dass man erst im 27. Berufsjahr in Stufe 6 kommt. Die Stufenlaufzeit in S 8b wird um vier Jahre verkürzt (1-3-4-6-8 Jahre), so dass die Stufe 6 im 23. Berufsjahr erreicht wird.

- 1.3. Erzieherinnen und Erzieher mit „fachlich koordinierenden Aufgaben“ kommen aus der Entgeltgruppe S 9 in die Entgeltgruppe S 8b, hier allerdings mit der allgemein für den Sozial- und Erziehungsdienst geltenden Regelung der Stufenlaufzeit (1-3-4-4-5 Jahre). Die Endstufe 6 wird im 18. Berufsjahr erreicht.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
S 8b	2.550,00	2.800,00	3.050,00	3.300,00	3.550,00	3.800,00
Differenz	-28,52	31,92	114,68	55,73	47,34	50,43
Differenz in %	-1,11	1,15	3,91	1,72	1,35	1,34

- 1.4. Beschäftigte in der Tätigkeit als Erzieherin bzw. Erzieher* werden nach wie vor mit unveränderten Tabellenwerten in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57

* das sind Beschäftigte ohne die geforderte Ausbildungsanforderung „mit staatlicher Anerkennung“

2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

- 2.1. Für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bleibt es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe S 3, aber mit erhöhten Tabellenwerten.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
S 3 (neu)	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
Differenz	61,32	85,84	79,72	61,33	79,72	110,37
Differenz in %	3,00	3,77	3,28	2,37	3,03	4,12

- 2.2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten verbleiben ebenfalls in ihrer Entgeltgruppe und erhalten in S 4 neue Werte:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 4 (neu)	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
Differenz	105,92	78,05	89,21	72,47	94,78	150,77
Differenz in %	4,92	3,21	3,46	2,68	3,41	5,24

- 2.3. Beschäftigte in der Tätigkeit als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind ebenso unverändert in der bisherigen Entgeltgruppe S 2 eingruppiert. Die neuen Werte sind:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29
S 2 (neu)	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29
Differenz	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Differenz in %	2,55	2,42	2,33	2,24	2,15	2,07

3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen und Erziehungsheimen

Für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten ist eine Aufwertung der Bezahlung durch eine höhere Eingruppierung gelungen.

Nicht erreicht wurde, das Bemessungskriterium neu zu definieren. Die Gewerkschaften hatten gefordert, als Kriterium nicht nur die Zahl der Plätze heranzuziehen, sondern zusätzlich die Zahl der Beschäftigten sowie die Zahl der Gruppen. Die VKA signalisierte zwar durchaus Bereitschaft, die Zahl der Beschäftigten als zusätzliches Kriterium zu vereinbaren, allerdings nur die pädagogischen Fachkräfte, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente. Die Verhandlungen und das Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass es keine Aussicht auf Erfolg hatte, zu einer Regelung zu kommen, die eine weitere Verbesserung der Eingruppierung durch zusätzliche Bemessungskriterien erbracht hätte.

Risiko der Herabgruppierung verringert

Es ist mit der Einigungsempfehlung allerdings gelungen, das Risiko einer Herabgruppierung bei sinkenden Platzzahlen zu verringern. Bisher galt die Regelung, dass eine Leiterin herabgruppiert wird, wenn die Platzzahl um mehr als fünf Prozent unter die Bemessungsgrenze sinkt. Maßgeblich für die Platzzahl ist der Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember des Vorjahres. Nach der neuen Regelung wird eine Herabgruppierung erst dann wirksam, wenn die geforderte Platzzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als fünf Prozent unterschritten wurde.

Faktorisierung prüfen

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart zu prüfen, ob es möglich ist, die Plätze für Kinder unter drei Jahren und für Kinder mit Behinderungen zu faktorisieren. Dann könnte z. B. die Leitung einer Kita mit 60 Plätzen mit einer gewissen Zahl von Kindern mit Behinderung, die doppelt gezählt werden, auf mehr als 70 Plätze kommen und damit in eine höhere Entgeltgruppe.

Stellvertretende Leitung

Für jede Kita soll eine ständige Vertreterin bzw. ein ständiger Vertreter bestellt werden.

Die neuen Entgeltgruppen

Die neuen Regelungen sehen vor, die Eingruppierungen von Leitungskräften anzuheben. Im Einzelnen bedeutet dies:

Kitaleitung weniger als 40 Plätze; stv. Leitung ab 40 Plätze

Von S 7 in S 9

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
Differenz	172,82	139,38	128,21	258,78	383,36	430,65
Differenz in %	7,18	5,30	4,57	8,67	12,29	12,98

Kitaleitung ab 40 Plätze; stv. Leitung ab 70 Plätze

Von S 10 in S 13

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
Differenz	289,89	245,29	396,75	229,66	195,22	74,64
Differenz in %	11,19	8,58	13,26	6,78	5,26	1,88

Kitaleitung ab 70 Plätze; stv. Leitung ab 100 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung weniger als 40 Plätze; stv. Leitung Erziehungsheime weniger als 50 Plätze

Von S 13 in S 15

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
Differenz	33,44	112,98	57,43	91,90	229,69	269,88
Differenz in %	1,16	3,64	1,70	2,54	5,88	6,67

Kitaleitung ab 100 Plätze; stv. Leitung ab 130 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 40 Plätze; stv. Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze, Leitung Erziehungsheime weniger als 50 Plätze; stv. Leitung Erziehungsheime ab 50 Plätze

Von S 15 in S 16

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
Differenz	111,51	126,35	149,28	195,22	114,83	137,82
Differenz in %	3,83	3,93	4,33	5,26	2,78	3,19

Kitaleitung ab 130 Plätze; stv. Leitung ab 180 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze; stv. Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze

Von S 16 in S 17

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
Differenz	78,04	74,63	195,23	114,86	229,68	292,85
Differenz in %	2,58	2,23	5,43	2,94	5,41	6,57

Kitaleitung ab 180 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze; Leitung Erziehungsheime ab 50 Plätze

Von S 17 in S 18

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
Differenz	342,69	143,55	229,70	344,51	401,96	447,88
Differenz in %	11,05	4,20	6,06	8,57	8,97	9,43

4. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst

Für die Beschäftigten in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen gelten die folgenden Entgeltgruppen:

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

Von S 4 in S 4 (neu)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 4 (neu)	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
Differenz	105,92	78,05	89,21	72,47	94,78	150,77
Differenz in %	4,92	3,21	3,46	2,68	3,41	5,24

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter/in - von S 5 in S 7

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
Differenz	39,02	39,02	50,18	139,37	150,53	137,81
Differenz in %	1,65	1,51	1,82	4,90	5,07	4,33

Meister/in im handwerklichen Erziehungsdienst als Gruppenleiter/in - von S 8 in S 8b

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 8 b	2.550,00	2.800,00	3.050,00	3.300,00	3.550,00	3.800,00
Differenz	71,83	143,42	170,43	101,67	53,09	67,67
Differenz in %	2,90	5,40	5,92	3,18	1,52	1,81

Die Eingruppierung von Einrichtungsleiter/innen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen des TVöD.

5. Soziale Arbeit

Entgegen der ursprünglichen Haltung der VKA, für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen keinerlei Verbesserungen zuzulassen, ist es gelungen, in drei der bestehenden Entgeltgruppen neue Tabellenwerte zu vereinbaren. Die Beträge entsprechen den Werten der Entgeltgruppen S 11 Ü bzw. S 12 Ü.

Sozialarbeiter/in - von S 11 in S 11 (neu)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 11 (neu)	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
Differenz	58,72	58,71	59,63	60,47	60,48	60,48
Differenz in %	2,21	1,96	1,90	1,73	1,60	1,53

Sozialarbeiter/in mit schwierigen Tätigkeiten - von S 12 in S 12 (neu)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
S 12 (neu)	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
Differenz	46,96	46,96	48,37	48,38	48,39	48,39
Differenz in %	1,70	1,54	1,46	1,36	1,25	1,21

Sozialarbeiter/in mit „Garantenstellung“

Für Beschäftigte in Entgeltgruppe S 14 wird der Tabellenwert in Stufe 6 um 80 Euro auf 4.185,57 Euro erhöht.

„Ü-Gruppen“

Beschäftigte, die in S 11 Ü oder S 12 Ü in Stufe 6 eingruppiert sind, sowie diejenigen, die die Stufe 6 künftig erreichen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro bzw. 80 Euro.

6. Heilpädagogische Berufe

Heilerziehungspfleger/innen und Heilerzieher/innen werden in der Eingruppierung mit Erzieherinnen und Erziehern gleichgestellt.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden aus der Entgeltgruppe S 8 in Entgeltgruppe S 9 höhergruppiert.

Heilpädagog/in - von S 8 (lang) in S 9

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8 (lang)	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
Differenz	100,35	111,50	55,75	45,94	5,75	17,24
Differenz in %	4,05	4,20	1,94	1,44	0,16	0,46

Dabei ist zu beachten, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in S 8 (Stufe 6 im 27. Berufsjahr) in S 9 nicht gilt. In S 9 erreicht man die Stufe 6 bereits im 18. Berufsjahr.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Hochschulabschluss werden in der Eingruppierung den Sozialpädagog/innen gleichgestellt.

7. Weitere in den Verhandlungen am 25./26. Juni 2015 in Offenbach geklärte Themen:

1. Wer am Tag vor Inkrafttreten die erforderliche Zeit der Stufenlaufzeit erfüllt hat, wird zuerst in die nächsthöhere Stufe eingestuft und dann stufengleich in die höhere Entgeltgruppe überführt.
2. Die Höhergruppierung der Leitungen erfolgt nach den Vorschriften von § 17 TVöD. Ansonsten werden höhere Entgeltgruppen durch neue Zuordnung unter Mitnahme der erreichten Stufe und Jahre erreicht.
3. Für diejenigen, die sich bei der Überleitung in die S-Tabelle 2009 entschieden haben, in E-Tabelle zu bleiben (E 9 statt S 8), haben nicht die Möglichkeit, jetzt in die S-Tabelle zu wechseln.
4. Die Möglichkeit der Faktorisierung der Plätze für „U3-Kinder“ und für Kinder mit Behinderungen soll zügig geprüft werden.
5. Beschäftigte, die in S 8, Stufe 4 mehr als sechs Jahre und in Stufe 5 mehr als acht Jahre erfüllt haben, kommen in die nächsthöhere Stufe, allerdings ohne diese Zeiten mitzunehmen.
6. Beschäftigte in der individuellen Endstufe, die neuen Entgeltgruppen zugeordnet werden oder in deren Entgeltgruppen es neue Tabellenwerte gibt, erhalten die bisherige Differenz zu Stufe 6. Der bisherige Abstand von Stufe 6 zur individuellen Endstufe wird als Vomhundertsatz errechnet und auf die neue Stufe 6 hinzugerechnet.